

Höhere Vorauszahlungen für Heizung frühzeitig anzeigen

Von Mirko Hertrich

Beziehern von Leistungen des Jobcenters wird geraten, sich im Falle der Erhöhung der Heizkostenvorauszahlungen schnell zu melden.

NEUBRANDENBURG. Die Erhöhung der Heizkostenvorauszahlung ab 2022 durch die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft (Neuwoges) bereitet vor allem den Beziehern kleiner Einkommen und staatlicher Transferleistungen Sorge. Wie der Nordkurier berichtete, hat das kommunale

Unternehmen eine 20-prozentige Erhöhung der Heizkostenvorauszahlung zum 1. Januar 2022 angekündigt. Auf Nordkurier-Nachfrage stellte sich heraus, dass rund 350 Haushalte wegen der Insolvenz eines Gas-Anbieters Steigerungen von bis zu 150 Prozent zu tragen haben. Auch die Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft will in den kommenden Tagen über eine Anhebung der Nebenkostenzahlungen entscheiden.

Eine Neuwoges-Mieterin aus der Südstadt, die für ihre rund 60 Quadratmeter große

Wohnung künftig monatlich 161 Euro Heizkosten im Voraus zahlen soll, echauffiert sich nicht nur über die Steigerung, sondern auch wegen der knappen Frist von Ankündigung bis zur Zahlungserhebung. Ihre Nachbarn und sie hätten die Benachrichtigung erst zum 10. Dezember erhalten. Sie fürchtet nun, dass vor allem viele ältere Menschen etwa in der Grundsicherung oder auch Hartz-IV-Bezieher das Geld nicht so einfach aufbringen oder vorstrecken könnten. Thomas Elsner, Sprecher des Jobcenters

Mecklenburgische Seenplatte-Süd, sagte, sofern betroffene Kunden Leistungen beim Jobcenter beziehen würden, seien diese Änderungen „in den tatsächlichen Verhältnissen möglichst zeitnah bei uns anzuzeigen“. Die jeweiligen Bescheide würden daraufhin geprüft und entsprechend geändert. Da es sich um Kosten der Unterkunft handele, ist laut Jobcenter der Landkreis ebenfalls involviert. Auf Basis dessen entsprechender Richtlinie erstatte das Jobcenter die angemessenen Kosten. Der Landkreis teilte mit,

die erhöhten Abschläge für Heizung würden im Regelfall als Bedarf vom Jobcenter oder Sozialamt anerkannt. Dies gelte aufgrund der aktuell bestehenden erleichterten Zugangsvoraussetzungen für die Grundsicherungsleistungen („Sozialschutzpaket“) auch dann, wenn die erhöhten Abschläge die Angemessenheitsbeträge überschreiten sollten, führte Sprecherin Haidrun Pergande an. Daher sei kurzfristig eine Anpassung der betreffenden Richtlinien durch den Landkreis nicht notwendig.

Wegen der „sehr kurzfristigen Mietanpassung“ lässt sich laut Haidrun Pergande nicht ausschließen, dass die erhöhten Leistungsansprüche auf Grundsicherung „erst nachträglich ausgezahlt“ werden könnten. Der Landkreis geht nach eigenen Angaben davon aus, dass sich Vermieter dessen bewusst seien. Leistungsempfängern werde empfohlen, diesen Umstand mit ihrem Vermieter zu besprechen.

Kontakt zum Autor
m.hertrich@nordkurier.de